

Beilage zum Anzeiger Nr. 10/2026
vom 27. November 2026

Achtung! Neuer Beginn

Einladung
zur 3. Einwohnergemeindeversammlung

am **Mittwoch, 9. Dezember 2026, *19:00 Uhr***
im Gemeindesaal (2. OG Gemeindehaus)

Link zu den Dokumenten der EGV

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026
2. Mutation Strassennetzplan
3. Deckbelag Peterhansstrasse
   Projekt und Kredit von CHF 195'000.00 inkl. MwSt
4. Sanierung Sonnenweg
   Projekt und Kredit Strassensanierung CHF 630'000.00 inkl. MwSt.
   Projekt und Kredit Ersatz Wasserleitung CHF 140'000.00 inkl. MwSt.
   Projekt und Kredit Sanierung Abwasserleitung CHF 198'000.00 inkl. MwSt.
5. Sanierung Kirchstrasse / Kirchbergweg
   Projekt und Kredit Strassensanierung CHF 660'000.00 inkl. MwSt.
   Projekt und Kredit Ersatz Wasserleitung CHF 185'000.00 inkl. MwSt.
   Projekt und Kredit Sanierung Abwasserleitung CHF 290'000.00 inkl. MwSt.
6. Sanierung Gemeinde-Kanalisation 2. Etappe (Sektor 1, Lausen Nord):
   Projekt und Kredit von CHF 740'000.00 inkl. MwSt.
7. Mutation Grundwasserschutzzone Bifang
8. Aufgaben- und Finanzplan 2027 - 2031
9. Budget der Einwohnergemeinde 2027
10. Selbstständiger Antrag Carole Kobel gemäss Gemeindegesetz § 68: Einführung Amtszeitbeschränkung / Einschränkung Stille Wahl - Änderung Gemeindeordnung / Nicht - Erhebli-cherklärung
11. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Lausen, 05. November 2026/an

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Verwalter:
Peter Aerni	Andreas Neuenschwander

Einladung bitte aufbewahren und zur Versammlung mitnehmen. Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kant. Gemeindegesetzes öffentlich. Nicht Stimmberechtigte (ausländische Staatsangehörige, unter 18-jährige, Gäste und nicht in Lausen Niedergelassene) begeben sich bitte an die für sie bestimmten Plätze. Es werden entsprechende Eingangskontrollen durchgeführt.

Gemeinde Lausen
Gemeinderat
Grammontstrasse 1
4415 Lausen
Tel. 061 926 92 60
info@lausen.ch
www.lausen.ch

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

TRAKT. 1: PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 10. JUNI 2026

Das Protokoll der letzten Versammlung ist auf der Homepage der Gemeinde Lausen www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar. Alternativ kann es während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. An der Versammlung werden, Gegenantrag vorbehalten, nur die Beschlüsse verlesen.

TRAKT. 2: MUTATION STRASSENNETZPLAN

A) AUSGANGSLAGE

Der aktuelle Strassennetzplan der Gemeinde Lausen wurde zusammen mit den Zonenvorschriften Siedlung im Jahr 2004 erlassen. Die Strassennetzplanung bildete zusammen mit den Zonenvorschriften Siedlung Gegenstand der damaligen Revision der Ortsplanung. Die Zonenvorschriften Siedlung wurden bereits im Jahr 2020 mit einer Teilrevision überarbeitet. Der Strassennetzplan war jedoch nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Das Strassenreglement wurde im Jahr 2016 erlassen und im Jahr 2021 angepasst.

B) ÜBERARBEITUNG

Mit vorliegender Teilrevision des Strassennetzplans (Mutation 2025/2026) wurde eine "Nachführung" zu nachfolgenden Themen vorgenommen:

- Aktualisierung des Wanderwegnetzes
- Anpassungen am Fusswegnetz
- Anpassung der Erschliessung für das Gebiet der Baulandumlegung "Vier Jucharten / Auacher"
- Anpassung von Erschliessungsfestlegungen aufgrund neuen Quartierplanungen
- Aufhebung der Hersbergerstrasse als Erschliessungsweg bzw. Unterbindung der Verbindung von/nach Hersberg
- Anpassungen von Linienführungen aufgrund zwischenzeitlich realisierter Strassen und Wege
- Aktualisierung des Massnahmenkatalogs

Mit diesen Mutationen werden in erster Linie Nachführungen und Aktualisierungen (Bereinigungen) der heute bereits vorhandenen Situationen vorgenommen.
Die Anpassung der Strassenerschliessung im Gebiet «Vier Jucharten / Auacher» wurde im Rahmen der Baulandumlegung in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Grundeigentümerschaft erarbeitet.

C) ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ZUR MUTATION STRASSENNETZPLAN

Die Bevölkerung sowie weitere Planungsinteressierte konnten vom 30. März 2026 bis zum 30. April 2026 im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens zur Mutation des Strassennetzplans Stellung nehmen sowie Anregungen und Anliegen an den Gemeinderat richten. Während der Mitwirkungsfrist gingen beim Gemeinderat insgesamt fünf Eingaben ein.

Die Mitwirkungseingaben wurden vom Gemeinderat behandelt und zusammen mit den entsprechenden Beschlüssen in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens wurden bei der Überarbeitung der Planungsinstrumente berücksichtigt. Der Mitwirkungsbericht lag zusammen mit den Beschlussfassungsunterlagen vom 10. August 2026 bis zum 10. September 2026 bei der Gemeinde Lausen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

D) Fazit

Die nun vorliegenden Unterlagen zur Mutation des Strassennetzplans wurden auf Grundlage der Ergebnisse des kantonalen Vorprüfungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Mitwirkungsberichts überarbeitet, angepasst und vom Gemeinderat verabschiedet.

Die Bauplanungskommission und der Gemeinderat haben die Inhalte des Strassennetzplans eingehend geprüft. Mit vorliegender Mutation erhält die Gemeinde Lausen für die nächsten Jahre ein Planungsinstrument, das den aktuellen gesetzlichen Grundlagen bzw. der geltenden Rechtspraxis sowie den kantonalen Vorgaben möglichst optimal angepasst ist.

Die Grundeigentümerschaften der Parzellen Nrn. 3187 und 147 haben Anfang Oktober 2026 schriftlich Einwände gegen die vorgesehenen Wegführungen im Bereich der alten Papiermühle erhoben.
Die geplanten Wegführungen wurden bereits im Rahmen der Planung mit den jeweiligen Grundeigentümerschaften besprochen und vor Ort thematisiert. Im ordnungsgemäss durchgeführten öffentlichen Mitwirkungsverfahren gingen von den betroffenen Grundeigentümerschaften jedoch keine Stellungnahmen ein. Trotz dieser vorgängigen Abklärungen bestehen seitens der Grundeigentümerschaften weiterhin Vorbehalte gegenüber der geplanten Lösung. Im Austausch zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde konnte ein gemeinsamer Lösungsvorschlag erarbeitet werden.

Der Gemeinderat unterbreitet deshalb den vorliegenden Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag sieht vor, sowohl eine neue Fusswegverbindung von der Saarbaumstrasse in die Unterdorfstrasse als auch die Wegverbindung über den Weiherweg im Strassennetzplan aufzunehmen bzw. darin beizubehalten.

E) Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung:

1. Der Mutation zum Strassennetzplan der Einwohnergemeinde Lausen wird zugestimmt.
2. Dem vorliegenden Änderungsantrag in Bezug auf die geänderte Wegführung auf den Parzellen 3187 und 147 wird zugestimmt.

Die kompletten Unterlagen, der Mutationsplan und der Planungsbericht, sind auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar oder können während der Schalteröffnung bei der Abteilung Bau und Unterhalt (Erdgeschoss Gemeindehaus) eingesehen werden.

TRAKT. 3: DECKBELAG PETERHANSSTRASSE
PROJEKT UND KREDIT VON CHF 195'000.00 INKL. MWST

A) Ausgangslage

Beim Neubau einer Strasse wird der Fahrbahnbelag in zwei Schichten ausgeführt. Zunächst wird eine grobkörnige Tragschicht mit einer Stärke von rund 8 cm (bei Quartierstrassen) eingebaut. Anschliessend erfolgt der Einbau eines feinkörnigen Deckbelags mit einer Stärke von rund 3 cm.

B) PROJEKT

An der Peterhansstrasse (Baujahr 2002) wird der bisher fehlende Deckbelag eingebaut, um die bestehende Tragschicht dauerhaft zu schützen. Aufgrund der Alterung der Tragschicht sind vor dem Einbau des Deckbelags verschiedene Vorbereitungsarbeiten erforderlich.

- Reparatur von Schäden in der bestehenden Tragschicht (ca. 350 m²)
- Instandstellung defekter Randabschlüsse (ca. 50 Laufmeter)
- Ersatz und Höherlegung von Kontroll- und Einlaufschächten inklusive Schieberkappen um ca. 3 cm (63 Stück)
- Asphaltbewehrung bei der Querung der Hausanschlüsse
- Reinigung der bestehenden Tragschicht und Aufbringen eines Haftgrundes (ca. 2'500 m²)

Der Deckbelagseinbau ist für den Frühsommer 2027 geplant. Die Ausführung erfolgt in Abhängigkeit von geeigneten Witterungs- und Temperaturverhältnissen.

C) KOSTEN UND FINANZIERUNG

Planung	CHF	5'504.00
Arbeitsvorbereitung (Baustelleninstallation etc.)	CHF	5'504.00
Vorbereitungsarbeiten	CHF	87'881.00
Belagseinbau	CHF	64'754.00
Unvorhergesehenes, Reserven (ca. 10%)	CHF	16'745.00
Total	CHF	180'388.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	14'612.00
Total Baukosten inkl. MwSt.	**CHF**	**195'000.00**

Der vorliegende Kreditantrag über CHF 195'000.00 stützt sich auf die bereits durchgeführte Submission (Arbeitsausschreibung) mit verbindlichen Ausführungspreisen.

D) ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Dem Deckbelagseinbau an der Peterhansstrasse wird zugestimmt.

2. Hierfür wird ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 195'000.00 inkl. MwSt. genehmigt

TRAKT. 4: SANIERUNG SONNENWEG
PROJEKT UND KREDIT STRASSENSANIERUNG CHF 630'000.00 INKL. MWST.
PROJEKT UND KREDIT ERSATZ WASSERLEITUNG CHF 140'000.00 INKL. MWST.
PROJEKT UND KREDIT SANIERUNG ABWASSERLEITUNG CHF 198'000.00 INKL. MWST.

A) ALLGEMEINES

Die Sanierung des Sonnenwegs dient der Wiederherstellung eines fachgerechten und langfristig tragfähigen Strassenaufbaus. Der bestehende Strassenunterbau entspricht in einzelnen Bereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Aus diesem Grund wird die Fundationsschicht im Rahmen der Sanierung vollständig neu erstellt. Dadurch wird eine stabile und tragfähige Unterlage für den neuen Strassenbelag geschaffen. Die bestehende Was-

serleitung befindet sich in diesem Abschnitt grundsätzlich in einem guten Zustand und wurde im Jahr 2002 saniert. Zudem handelt es sich um eine HDPE-Leitung. Ein Ersatz der bestehenden Hauptleitung ist deshalb nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Sanierung werden jedoch zwei bestehende Hydranten ersetzt. Zusätzlich werden sämtliche Wasserschieber beziehungsweise Schieberkappen im betroffenen Abschnitt erneuert. Die bestehenden Strassensammler werden nur teilweise ersetzt. Strassensammler, die sich noch in einem guten Zustand befinden, bleiben bestehen. Bei diesen werden lediglich die bestehenden Einlaufdeckel beziehungsweise Einlaufroste ersetzt.

Durch dieses Vorgehen können funktionstüchtige Bestandteile weiterverwendet und unnötige Kosten vermieden werden.

B) PROJEKT UND KREDITE

STRASSENSANIERUNG

Beim Sonnenweg handelt es sich um einen älteren Strassenabschnitt. Der schlechte Zustand zeigt sich insbesondere an der Strassenoberfläche, die zahlreiche Unebenheiten und Wellen aufweist.
Die Ursache liegt jedoch nicht allein im bestehenden Belag, sondern insbesondere im darunterliegenden Strassenaufbau. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurde festgestellt, dass die bestehende Fundationsschicht teilweise nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. In einzelnen Bereichen ist das vorhandene Material zudem belastet und muss gemäss den gesetzlichen Vorgaben separat ausgebaut und fachgerecht entsorgt werden. Solche Belastungen können bei älteren Strassenaufbauten auftreten, da in der Vergangenheit teilweise Materialien verwendet wurden, die heute als schadstoffbelastet eingestuft werden, beispielsweise teerhaltige Baustoffe.

Da im Sonnenweg gleichzeitig verschiedene Werkleitungen teilweise erneuert oder ergänzt werden, soll die Fundationsschicht im Zuge dieser Arbeiten vollständig neu aufgebaut werden. Dadurch kann eine stabile und tragfähige Grundlage für den neuen Strassenbelag geschaffen werden. Ein dauerhaft guter Strassenbelag setzt einen entsprechend fachgerecht ausgeführten Unterbau voraus. Für einen sauberen und dauerhaften Abschluss des Strassenkörpers werden entlang beider Strassenränder Doppelbundsteine ausgeführt.

Strassenentwässerung:
Die bestehende Strassenentwässerung wird teilweise vollständig erneuert. Strassensammler, die sich noch in einem guten Zustand befinden, bleiben bestehen. Bei diesen werden lediglich die bestehenden Einlaufroste ersetzt.

Strassenbeleuchtung:
Die bestehende Strassenbeleuchtung wurde durch die Primeo AG, Münchenstein, im Rahmen eines Grobkonzepts überprüft. Die bestehenden Leuchten wurden bereits durch moderne LED-Leuchten ersetzt. Bei der Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass die Ausleuchtung des Sonnenwegs teilweise nicht ausreichend ist. Um eine bessere und gleichmässigere Beleuchtung sowie die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten, ist vorgesehen, am Sonnenweg zusätzliche Kandelaber zu erstellen.

Kostenübersicht Strassenbau

Position:	**Kosten:**
Baumeisterarbeiten	CHF 393'736.00
Strassenbeleuchtung	CHF 22'221.00
Instandstellungsarbeiten Gärtnerarbeiten Privat	CHF 9'250.00
Instandstellungarbeiten Zäune Privat	CHF 12'025.00
Belags- und Fundationsuntersuchungen	CHF 6'543.00
Markierung	CHF 1’850.00
Bestandesaufnahmen, Absteckung Strassenrand, Grenzrekonstruktion	CHF 31'580.00
Kompetenzstreifen (Mutation & Notar)	CHF 6'938.00
Rissaufnahmen	CHF 5'550.00
Diverses (Massnahmen Archäologie und sichern von best. Mauern)	CHF 11'101.00
Ingenieur: Planung, Projekt- und Bauleitung	CHF 29’315.00
Unvorhergesehenes	CHF 52'684.00
Total	CHF 582'793.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF 47'207.00
Total Strassenbau inkl. MwSt.	**CHF 630'000.00**

WASSERVERSORGUNG

Die bestehende Wasserleitung wurde im Jahr 2002 saniert und besteht aus HDPE-Rohren (HDPE = High-Density Polyethylene, auf Deutsch Polyethylen mit hoher Dichte**)**. Die Leitung befindet sich grundsätzlich in einem guten Zustand. Ein Ersatz der bestehenden Hauptleitung ist deshalb nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Sanierung des Sonnenwegs werden jedoch zwei bestehende Hydranten ersetzt. Zusätzlich werden sämtliche Wasserschieber beziehungsweise Schieberkappen im betroffenen Abschnitt erneuert. Die Arbeiten an der Wasserversorgung werden mit den Strassenbauarbeiten koordiniert. Dadurch können Synergien genutzt und spätere Eingriffe in den neu sanierten Strassenkörper möglichst vermieden werden.

Kostenübersicht Ersatz Wasserleitung

Position:	**Kosten:**
Baumeisterarbeiten	CHF 32'417.00
Sanitärarbeiten	CHF 63’141.00
Absteckung Wasserleitung und Leitungskataster	CHF 6'013.00
Instandstellungsarbeiten Umgebung	CHF 2'775.00
Ingenieur: Planung, Projekt- und Bauleitung	CHF 12'729.00
Unvorhergesehenes	CHF 12'434.00
Total	CHF 129'509.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF 10'491.00
Total Wasserversorgung inkl. MwSt.	**CHF 140'000.00**

ABWASSERLEITUNG

Gestützt auf die Kanalaufnahmen aus dem Jahr 2018 ist im Bauperimeter nicht mit grösseren Sanierungsarbeiten an der Kanalisation zu rechnen. Im Rahmen der Sanierung des Sonnenwegs werden dennoch gezielte Massnahmen an der Sauberabwasserleitung und an der Kanalisation umgesetzt. Bei der bestehenden Sauberabwasserleitung besteht in einem Teilabschnitt ein hydraulischer Engpass. Die betreffende Leitung wird deshalb durch eine Leitung mit grösserem Durchmesser ersetzt. Dadurch können die anfallenden Wassermengen künftig besser abgeleitet werden.

Anschliessend wird die Sauberabwasserleitung in die Einmündung der Glockenstrasse verlängert. Damit wird bereits heute die notwendige Infrastruktur für die geplante Sanierung der Glockenstrasse im Jahr 2028 geschaffen. Im Rahmen dieser späteren Sanierung kann die Sauberabwasserleitung entsprechend weitergeführt und angeschlossen werden.

Auch die Kanalisation wird im Zuge des Projekts bis zur Einmündung der Glockenstrasse verlängert. Dadurch können die vorgesehenen Arbeiten am Sonnenweg mit den künftigen Arbeiten an der Glockenstrasse koordiniert werden. Gleichzeitig können spätere Eingriffe in den bereits sanierten Strassenbereich vermieden werden.

Kostenübersicht Sanierung Abwasserleitung

Position:	**Kosten:**
Baumeisterarbeiten	CHF 32'134.00
Kanalsanierung (Inliner und Fräsarbeiten)	CHF 75'855.00
Absteckung Kanalisation und Leitungskataster	CHF 3'238.00
Kanalfernsehaufnahmen von privaten Hausanschlüssen	CHF 40'703.00
Ingenieur: Projekt- und Bauleitung	CHF 14'153.00
Unvorhergesehenes	CHF 17'080.00
Total	CHF 183'163.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF 14'837.00
Total Kanalsanierung inkl. MwSt.	**CHF 198'000.00**

TERMINPLAN

Die Umsetzung des Projekts ist wie folgt vorgesehen:

- Submission der Arbeiten: Herbst 2026
- Gemeindeversammlung: 9. Dezember 2026
- Baubeginn: Frühling 2027
- Bauende Herbst 2027

Die genauen Ausführungstermine werden nach der Vergabe der Arbeiten mit den Unternehmern festgelegt.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung:

1. Dem Projekt für die Strassensanierung Sonnenweg wird zugestimmt und hierfür ein Kredit von CHF 630'000.00 inklusive Mehrwertsteuer genehmigt.
2. Dem Projekt für den Ersatz der Wasserleitung im Sonnenweg wird zugestimmt und hierfür ein Kredit von CHF 140'000.00 inklusive Mehrwertsteuer genehmigt.
3. Dem Projekt für die Sanierung der Abwasserleitung im Sonnenweg wird zugestimmt und hierfür ein Kredit von CHF 198'000.00 inklusive Mehrwertsteuer genehmigt.

Die ausführlichen Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar.

TRAKT. 5: SANIERUNG KIRCHSTRASSE / KIRCHBERGWEG
PROJEKT UND KREDIT STRASSENSANIERUNG CHF 660'000.00 INKL. MWST.
PROJEKT UND KREDIT ERSATZ WASSERLEITUNG CHF 185'000.00 INKL. MWST.
PROJEKT UND KREDIT SANIERUNG ABWASSERLEITUNG CHF 290'000.00 INKL. MWST.

A) ALLGEMEINES

Der Zustand der Kirchstrasse ist sowohl hinsichtlich des Strassenbelags als auch des darunterliegenden Strassenkörpers ungenügend. Im Rahmen der geplanten Strassensanierung sollen deshalb gleichzeitig die notwendigen Werkleitungsarbeiten ausgeführt werden.
Die bestehende Wasserleitung zwischen dem Kirchbergweg und der Kirchstrasse in Richtung Liestal ist teilweise erneuerungsbedürftig. Bis zur Liegenschaft Kirchstrasse 29 wurde sie bereits ersetzt. Der noch bestehende alte Leitungsabschnitt soll im Zuge der Strassensanierung ebenfalls erneuert werden.
Beim bestehenden Abwassersystem sind im aktuellen Bauperimeter keine grösseren Sanierungsarbeiten vorgesehen. Festgestellte Schäden oder Mängel sollen, sofern technisch möglich, punktuell saniert werden.
Für das separate Projekt «Oberflächenabfluss Rüti Nord» ist im Bereich des Kirchbergwegs eine zusätzliche Leitung vorgesehen. Da die Strasse im Rahmen des vorliegenden Projekts vollständig saniert wird, soll vorsorglich bereits ein entsprechendes Leerrohr verlegt werden. Damit kann verhindert werden, dass die neu erstellte Strasse für die spätere Umsetzung des Oberflächenabfluss Rüti erneut geöffnet werden muss.

B) PROJEKTE UND KREDITE

STRASSENSANIERUNG

Der Sanierungsperimeter erstreckt sich von der Einmündung Weidmattstrasse/Kirchbergweg bis zur Kreuzung Kirchbergweg/Kirchstrasse und von dort in Richtung Liestal bis zur Einmündung Weidmattstrasse.
Im Rahmen der Sanierung wird das bestehende Dachgefälle der Kirchstrasse durch ein einseitiges Gefälle ersetzt. Gleichzeitig wird die Strassenentwässerung den neuen Gegebenheiten angepasst und erneuert.
Im Bereich des Kirchbergwegs wird zudem vorsorglich ein Leerrohr mit einem Durchmesser von 1'000 mm und einer Länge von rund 55 m für das separate Projekt «Oberflächenabfluss Rüti Nord» verlegt. Dieses führt ab der Kreuzung Weidmattstrasse über die Kirchstrasse bis in den Bereich des Kirchbergwegs.
Die bestehende Strassenbeleuchtung wurde im Jahr 2023 durch die Primeo Energie AG überprüft. Im Zuge der Sanierung wird die Beleuchtung optimiert. An der Kirchstrasse werden zwei zusätzliche Kandelaber erstellt, um eine bessere und gleichmässigere Ausleuchtung zu gewährleisten.

Kostenübersicht Strassensanierung

Position:	**Kosten:**	
Baumeisterarbeiten	CHF	390'000.00
Strassenbeleuchtung (zusätzliche Kandelaber)	CHF	10'000.00
Gärtnerarbeiten (Ersatzpflanzungen Hecken Privat)	CHF	20'000.00
Instandstellungsarbeiten (Zäune Privat)	CHF	15'000.00
Belags- und Fundationsuntersuchungen	CHF	15'000.00
Entsorgung / Gebühren PAK-haltige Beläge (Annahme)	CHF	30'000.00
Bestandesaufnahmen/ Rissprotokoll	CHF	13'000.00
Geometer: Rekonstruktion Polygonpunkt, Vermarkung	CHF	15'000.00
Ingenieur: Planung, Projekt- und Bauleitung	CHF	45'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	57'545.80
Total	CHF	610'545.80
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	49'454.20
Total Strassenbau inkl. MwSt	**CHF**	**660'000.00**

ERSATZ WASSERLEITUNG

Die bestehende Wasserleitung an der Kirchstrasse stammt aus dem Jahr 1959 und wurde im Jahr 2017 im Rahmen des Projekts Weidmattstrasse teilweise erneuert.

Mit dem vorliegenden Projekt werden die verbleibenden rund 105 m Wasserleitung vollständig ersetzt. Gleichzeitig werden die bestehenden Wasserschieber erneuert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden über die Arbeiten sowie über die Möglichkeit informiert, ihre privaten Hausanschlussleitungen im Zuge der Sanierung ebenfalls zu erneuern.

Kostenübersicht Ersatz Wasserleitung

Position:	**Kosten:**	
Baumeisterarbeiten	CHF	60'000.00
Sanitärarbeiten (HL 115 m + HA 50 m)	CHF	60'000.00
Brunnenmeisterarbeiten: Prov. Versorgung (8 Liegenschaften)	CHF	6'000.00
Geometerarbeiten: Einmessen Leitungen	CHF	3'000.00
Ingenieur: Planung, Projekt- und Bauleitung	CHF	18'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	24'137.85
Total	CHF	171'137.85
Mwst. 8.1 %	CHF	13'862.15
Total Ersatz Wasserleitung inkl. MwSt	**CHF**	**185'000.00**

SANIERUNG ABWASSERLEITUNG:

Gemäss den Kanalaufnahmen aus dem Jahr 2018 sind im aktuellen Bauperimeter keine grösseren Sanierungsarbeiten am Kanalnetz erforderlich.

Die Sanierung des Kanalnetzes auf der Nordseite ist ab dem Jahr 2027 vorgesehen. Werden während der aktuellen Bauarbeiten Schäden oder Mängel an bestehenden Leitungen festgestellt, sollen diese – sofern technisch möglich – punktuell mittels Roboter- oder Inlinerverfahren instandgesetzt werden.

Das «Oberflächenschutzkonzept Rüti Nord» befindet sich derzeit noch in Planung. Da die geplante Leitung künftig durch den Kirchbergweg geführt werden soll, ist vorgesehen, im Rahmen des Projekts «Sanierung

Kirchstrasse / Kirchbergweg» vorsorglich ein Leerrohr mit einem Durchmesser von Ø 1'000 mm unterirdisch längs des Kirchbergwegs zu verlegen. Damit soll verhindert werden, dass der neu sanierte Kirchbergweg zu einem späteren Zeitpunkt für die Realisierung des Oberflächenschutzkonzepts erneut aufgerissen werden muss.
Der definitive Entscheid über den Einbau des Leerrohrs wird vor Beginn der Sanierungsarbeiten Kirchstrasse / Kirchbergweg gefällt. Sollte das «Oberflächenschutzkonzept Rüti Nord» nicht realisiert werden, wird auf den Einbau des Leerrohrs verzichtet.
Sofern auf die Realisierung des «Oberflächenschutzkonzepts Rüti Nord» und damit auf den Einbau des vorgesehenen Leerrohrs verzichtet wird, fallen die dafür veranschlagten Kosten nicht an. Der hierfür vorgesehene Kredit von CHF 155'000.00 müsste in diesem Fall nicht beansprucht werden.

Der Kostenübersicht Sanierung Abwasserleitung

Position:	**Kosten:**
Baumeisterarbeiten für Oberflächenschutzkonzept Rüti Nord	CHF 120’0000.00
Baumeisterarbeiten Kanalisation Abwasser	CHF 15'000.00
Linersanierung Abwasserleitung	CHF 80'000.00
Ingenieur: Projekt- und Bauleitung «Rüti Nord»	CHF 10'000.00
Ingenieur: Projekt- und Bauleitung Kanalisation Abwasser	CHF 10'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes «Rüti Nord»	CHF 13'385.75
Diverses und Unvorhergesehenes Kanalisation Abwasser	CHF 19’884.35
Total	CHF 268'270.10
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF 21'729.90
Total Abwasser inkl. MwSt.	**CHF 290'000.00**

TERMINPLAN
Die Umsetzung des Projekts ist wie folgt vorgesehen:

- Submission der Arbeiten Herbst 2026
- Gemeindeversammlung: 09. Dezember 2026
- Baubeginn: Frühling 2027
- Bauende: Herbst 2027

Die genauen Ausführungstermine werden nach der Vergabe der Arbeiten mit den Unternehmern festgelegt.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung:

1. Dem Projekt für den Strassensanierung der Kirchstrasse/Kirchbergweg wird zugestimmt und hierfür ein Kredit in der Höhe von CHF 660'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.
2. Dem Projekt für den Ersatz der Wasserleitung in der Kirchstrasse/Kirchbergweg wird zugestimmt und hierfür ein Kredit in der Höhe von CHF 185'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.
3. Dem Projekt für die Sanierung der Abwasserleitung in der Kirchstrasse/Kirchbergweg wird zugestimmt und hierfür ein Kredit in der Höhe von CHF 290'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

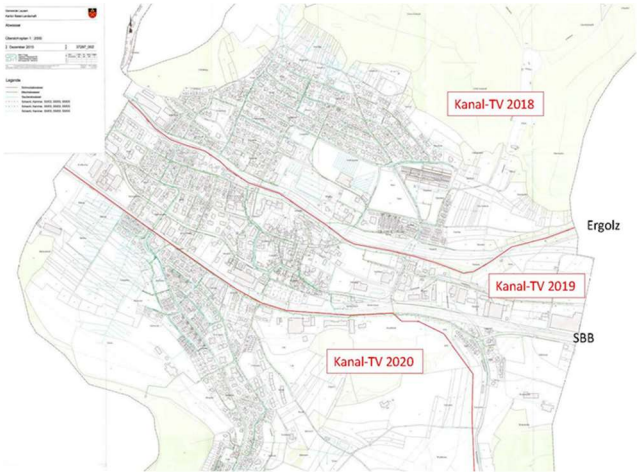
Die ausführlichen Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar.

TRAKT. 6: SANIERUNG GEMEINDE-KANALISATION 2. ETAPPE (SEKTOR 1, LAUSEN NORD): PROJEKT UND KREDIT VON CHF 740'000.00 INKL. MWST.

A) ALLGEMEINES

Die Gemeinde Lausen ist gestützt auf § 9 des kommunalen Abwasserreglements für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen verantwortlich. Dies beinhaltet eine ständige Kontrolle durch die Werkhofmitarbeitenden und eine periodische Überprüfung der Funktionstüchtigkeit durch Innenaufnahmen sowie das Ergreifen von erforderlichen Massnahmen. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 wurde hierfür ein Kredit von CHF 235'000.00 genehmigt. Damit der aktuelle Zustand der Kanalisationsleitungen geprüft werden konnte, wurde in den Jahren 2018 bis 2020 das gesamte Kanalnetz gespült und mittels Kanalfernseh-Aufnahmen untersucht.
Die Untersuchungsergebnisse wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro Jauslin Stebler AG, Muttenz, ausgewertet. Die Untersuchung fand in folgenden drei Teilgebieten statt:

Sektor 1: Lausen Nord, nördlich der Ergolz
Sektor 2: Lausen Mitte, zwischen der Ergolz und der Bahnlinie
Sektor 3: Lausen Süd, südlich der Bahnlinie



Von 2024 bis 2026 wurde bereits Sektor 3, Lausen Süd erfolgreich saniert. In den Jahren 2027 bis 2029 ist die Umsetzung des Sektors 1, Etappe 2 «Lausen Nord» vorgesehen. Bei den Sanierungsmassnahmen handelt es sich vornehmlich um Roboter- und Inlinersanierungen.

Bei den Inlinersanierungen werden die beschädigten Abwasserrohre von innen neu ausgekleidet und abgedichtet.

B) KOSTEN

Der Kostenvoranschlag für die Kanalsanierungen im Sektor 1 präsentiert sich wie folgt:

• Ingenieurleistungen	CHF	60'000.00
• Tiefbauarbeiten	CHF	15'000.00
• Kanalsanierungen	CHF	518'000.00
• **Zwischentotal 1**	**CHF**	**593'000.00**
• Unvorhergesehenes und Nebenkosten (ca. 15 %)	CHF	91'551.00
• Total	**CHF**	**684'551.00**
• MwSt. 8.1 %	CHF	55'449.00
• **Total**	**CHF**	**740'000.00**

Die aufgeführten Sanierungskosten wurden aufgrund der bereits durchgeführten Submission evaluiert.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Dem Kredit für die Sanierung Gemeindekanalisation 2. Etappe (Sektor 1, Lausen Nord) wird zugestimmt und hierfür ein Betrag in der Höhe von CHF 740'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Die ausführlichen Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar.

TRAKT. 7: MUTATION GRUNDWASSERSCHUTZZONE BIFANG

A) AUSGANGSLAGE

Die bestehenden Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Bifang wurden durch den Regierungsrat am 11. Mai 1976 rechtskräftig festgesetzt und am 10. Juli 1979 revidiert.

Die Wasserförderkonzession des Kantons Basel-Landschaft ist bereits im Jahr 2016 ausgelaufen. Aufgrund der nach wie vor guten Wasserqualität, welche regelmässig kontrolliert wird, konnte das Grundwasserpumpwerk Bifang in Absprache mit den kantonalen Fachstellen bis heute weiterbetrieben werden.

In den vergangenen Jahren wurde geprüft, ob das Pumpwerk Bifang aufgehoben und die künftig benötigte Trinkwassermenge vollständig über das Grundwasserpumpwerk Häspech gefördert werden soll. Nach eingehender Prüfung und in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ist die Gemeinde Lausen jedoch zum Schluss gekommen, dass auf die bestehende und funktionierende Grundwasserfassung Bifang nicht verzichtet werden soll. Die Nutzung der vorhandenen Wasserressourcen trägt zur Sicherstellung einer zuverlässigen und langfristigen Trinkwasserversorgung der Gemeinde bei.

Das Grundwasserpumpwerk Bifang stammt aus den 1970er-Jahren. Die technischen Einrichtungen, insbesondere das Bauwerk, die Pumpen und die Steuerungsanlagen, sind entsprechend gealtert und weisen einen erheblichen Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf auf. Um den langfristigen Betrieb der Anlage sicherzustellen, ist deshalb eine umfassende Sanierung oder ein Ersatz der technischen Einrichtungen erforderlich.

Voraussetzung für die geplante Sanierung und den weiteren langfristigen Betrieb des Grundwasserpumpwerks Bifang ist eine neue Wasserförderkonzession des Kantons Basel-Landschaft. Eine solche Konzession kann nur erteilt werden, wenn eine gültige Grundwasserschutzzone besteht, welche den aktuellen kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die bestehenden Grundwasserschutzzonen aus den Jahren 1976 bzw. 1979 entsprechen diesen heutigen Anforderungen nicht mehr vollständig. Deshalb ist eine Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzone Bifang erforderlich. Mit der Neufestlegung der Schutzzone sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Gemeinde Lausen auch künftig über eine rechtlich und technisch abgesicherte Grundwasserfassung verfügt und die notwendige Wasserförderkonzession erneuert werden kann.

B) Überarbeitung

Anpassung der Schutzzonen

Die heutige Schutzzone wird gemäss den aktuellen hydrogeologischen Erkenntnissen neu abgegrenzt. Dabei wird die bestehende Zone S2 insbesondere nach Süden und Osten erweitert. Zusätzlich wird erstmals eine Zone S3 ausgeschieden.

Die neue Schutzzone basiert auf den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen und insbesondere auf der ermittelten Grundwasserströmung. Die Abgrenzung der Zone S2 orientiert sich an der sogenannten 10-Tages-Isochrone. Sie markiert im Untergrund die Grenze, von der aus das Grundwasser exakt 10 Tage benötigt, um bis zur Trinkwasserfassung zu fliessen. Damit wird sichergestellt, dass das Grundwasser innerhalb der Schutzzone ausreichend geschützt werden kann, bevor es zur Fassung gelangt. Die kantonale Fachstelle Grundwasser hat die hydrogeologische Herleitung geprüft und bestätigt, dass das Vorgehen den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die vorgeschlagene Dimensionierung nachvollziehbar ist.

Auswirkungen auf die Nutzung

Durch die Erweiterung der Schutzzonen entstehen teilweise zusätzliche Nutzungseinschränkungen. Davon betroffen sind neben Flächen im Bereich der öffentlichen Werke und Anlagen insbesondere Teile der Wohn-, Kern-, Wohn- und Geschäfts- sowie Gewerbezonen.

Die strengsten Einschränkungen gelten in der Zone S2. Dort sind insbesondere Hochbauten, Versickerungsanlagen und bestimmte Grabungen und Terrainveränderungen grundsätzlich nicht zulässig. Bei bestehenden Anlagen und Nutzungen gilt grundsätzlich der Bestandsschutz. Falls von bestehenden Anlagen eine Gefährdung für die Grundwasserfassung ausgeht, können jedoch Schutz- oder Sanierungsmassnahmen erforderlich werden.

In der Zone S3 sind die Nutzungseinschränkungen weniger weitgehend. Insbesondere sind jedoch Betriebe und Anlagen, welche wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen oder lagern, nur eingeschränkt bzw. nicht zulässig.

Notwendige Anpassungen der Ortsplanung

Die neue Grundwasserschutzzone führt zu einzelnen Anpassungen des Zonenplans und des Zonenreglements Siedlung. Insbesondere ist eine Teilfläche der Parzelle Nr. 44, welche künftig von der Zone S2 überlagert wird, nicht mehr bebaubar. Aufgrund der Lage in der Zone S2 ist eine bauliche Nutzung dieser Fläche grundsätzlich nicht mehr möglich.

Weiter wird die heutige Gewerbezone G2 im Bereich der Parzellen Nr. 3188, 3189 (teilweise) und 3216 künftig von der Zone S3 überlagert. Für diese Flächen ist eine entsprechende Zweckbestimmung festzulegen, welche die besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes berücksichtigt.

Die erforderlichen Anpassungen des Zonenplans und des Zonenreglements Siedlung sind im Nachgang zur Mutation der Grundwasserschutzzone umzusetzen.

C) Öffentlichkeitsarbeit zur Mutation Grundwasserschutzzone Bifang

Die Bevölkerung sowie weitere Planungsinteressierte konnten im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens vom 10. August 2026 bis 10. September 2026 zur Mutation der Grundwasserschutzzone Bifang Stellung nehmen sowie Eingaben und Anregungen an den Gemeinderat richten. Insgesamt sind drei Eingaben beim Gemeinderat eingegangen.
Die eingegangenen Mitwirkungseingaben wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt. Die Eingaben sowie die entsprechenden Erwägungen und Entscheide des Gemeinderats wurden im Planungsbericht zusammengefasst. Die Mitwirkenden wurden schriftlich über den Entscheid des Gemeinderats informiert. Soweit angezeigt, wurden die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens bei der weiteren Bearbeitung der Planungsinstrumente berücksichtigt.

D) Fazit

Die vorliegenden Unterlagen zur Mutation der Grundwasserschutzzone Bifang wurden aufgrund der Ergebnisse des kantonalen Vorprüfungsverfahrens sowie der eingegangenen Mitwirkungseingaben und gestützt auf den Mitwirkungsbericht überarbeitet und angepasst. Die überarbeiteten Planungsunterlagen wurden anschliessend durch den Gemeinderat verabschiedet.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit der Grundwasserschutzzone Bifang und deren Bedeutung für die Wasserversorgung der Gemeinde Lausen auseinandergesetzt. Mit der vorliegenden Mutation wird die Grundwasserschutzzone an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, die geltende Rechtspraxis sowie die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben angepasst.

Mit der Genehmigung der Mutation werden die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die bestehende Grundwasserfassung Bifang langfristig zu erhalten und die Grundwasserförderung weiterhin zu ermöglichen. Damit leistet die Mutation einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer zuverlässigen und nachhaltigen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Lausen.

Der Gemeinderat empfiehlt den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, der Mutation Grundwasserschutzzone Bifang anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2026 zuzustimmen und die Verwaltung mit den notwendigen Anpassungen im Zonenplan und im Zonenreglement Siedlung zu beauftragen.

E) Antrag des Gemeinderates

1. Der Mutation Grundwasserschutzzone Bifang wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen im Zonenplan und im Zonenreglement Siedlung umgehend zu veranlassen.

Die ausführlichen Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar.

TRAKT. 8: AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2027 - 2031

A) EINFÜHRUNG

Der Aufgaben- und Finanzplan umfasst jeweils die nächsten 5 Jahre und wird als rollende Planung jährlich ergänzt und angepasst.

Die Planung der Investitionen ist zum grossen Teil und im Rahmen der gewachsenen Bedürfnisse oder eines politischen Entscheids wieder neu angegangen worden. So kamen in der Planungsperiode 2027 bis 2031 einige Vorhaben neu dazu. Andere wiederum bedürfen aufgrund neuer Fakten nochmals einer Überprüfung oder Neubeurteilung und müssen deshalb auf spätere Jahre verschoben werden.

B) SCHWERPUNKTE

Entsprechend dem Aufbau der Planung kommentieren wir die einzelnen Kapitel und zeigen besondere Auswirkungen, Überlegungen und Unsicherheiten auf.

Bevölkerung und Wohnungsbau

Wie in den Nachbargemeinden, so wurden in vergangener Zeit auch in Lausen mehrere grössere Überbauungen realisiert, es wurde Bauland erschlossen und mittlerweile auch überbaut. Durch die bereits erstellten sowie im Bau befindlichen Überbauungen ist ein stetiger Anstieg der Bevölkerungszahl zu verzeichnen.

Inzwischen wurde die Grenze von 6'100 Einwohnerinnen und Einwohner überschritten. Trotzdem gehen wir in unseren Prognosen vorsichtig von einem Anstieg von rund 50 Personen pro Jahr aus. Die tatsächlichen Zahlen unterliegen naturgemäss gewissen Schwankungen und hängen insbesondere von der Anzahl der jährlich fertiggestellten Wohnungen ab. Der steigende Trend dürfte jedoch weiterhin deutlich spürbar sein.

Im Hinblick auf die Bautätigkeit sorgen wir als Behörde und Verwaltung für gute Rahmenbedingungen und die nötige Infrastruktur. Auf die Umsetzung selbst haben wir keinen Einfluss, da die Impulse für die privaten Bauvorhaben von den Landeigentümerinnen/Landeigentümer resp. von den entsprechenden Investorinnen/Investoren kommen. Mit dem Bezug der Überbauung auf dem «Scholer-Areal» kam im Herbst 2025 nochmals eine grössere Zahl an Wohnungen auf den Markt. In den Folgejahren dürfte sich die Bautätigkeit im Wohnungsbau wieder bei etwa 20 bis 40 neu erstellten Einheiten pro Jahr einpendeln.

Auf die Planung der Finanzen haben diese Prognosen jedoch nur einen kleinen Einfluss.

Personalplanung

Sofern von Bund und Kanton keine weiteren Aufgaben oder Dienstleistungen an die Gemeinden delegiert werden, dürfte die Stellendotation in den nächsten Jahren zwar kleine Modifikationen erfahren, jedoch werden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Es ist jedoch spürbar, dass durch das Anwachsen der Bevölkerungszahl auch der Umfang der administrativen Arbeiten, komplexeren Fallbearbeitung und die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen sind.

Schulen und Kindergärten

Die Planung stützt sich auf die bekannten Parameter und die bisherige Entwicklung der Kinderzahlen in der Gemeinde. Insbesondere in neu erschlossenen Wohngebieten lässt sich die zukünftige Bevölkerungsstruktur jedoch nur schwer prognostizieren.

An der Primarschule ist durch den Neubau des Schulhauses Grammel im Jahre 2017 der notwendige Raumbedarf nach wie vor ausreichend. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Dreifachkindergartens Garbe mit Tagesstrukturen im Sommer 2025 wurde die Zentralisierung der Kindergärten im Bereich des Dorfkerns, mit Ausnahme des Doppelkindergartens Furlen, abgeschlossen. Die räumlich nicht mehr den Vorgaben entsprechenden Kindergärten im Brühl wurden aufgehoben und die Areale veräussert.

Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit

Basierend auf dem Baselbieter Energiepaket bilden die kommunalen Energieförderbeiträge das zentrale Förderinstrument der Gemeinde. Seit dem 1. Januar 2026 werden vorrangig Projekte zur Sanierung der Gebäudehülle sowie zur Installation thermischer Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung unterstützt. Der Schwerpunkt des Baselbieter Energiepaketes liegt beim Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder dem Anschluss an ein Wärmenetz. Die Nutzung dieser Förderbeiträge hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Erfolgsrechnung

Vor allem aufgrund der gebundenen Aufwendungen schliesst die Erfolgsrechnung in allen fünf Planjahren mit einem deutlichen Defizit ab. Deshalb werden wir einige Projekte kleiner und / oder später realisieren und auch bei den Ausgaben weiterhin zurückhaltend sein.

Derzeit rechnen wir aber weiterhin damit, dass die Steuersätze für natürliche Personen gleich hoch wie bisher gehalten werden können.

Bei den Spezialfinanzierungen sieht es wie folgt aus:

Die **Wasserversorgung** zeigt Ertragsüberschüsse von kumuliert rund 104’000 Franken in den kommenden fünf Jahren. Die Vermögenssituation verbessert sich somit leicht, so dass Reserven für die geplante Entwicklung vorhanden sind.

Die **Abwasserentsorgung** zeigt Aufwandüberschüsse von kumuliert über 2,063 Mio. Franken in den kommenden fünf Jahren. Die Vermögenssituation bietet trotzdem nach wie vor ein gutes Polster.

Die **Abfallbeseitigung** zeigt in den kommenden fünf Jahren Aufwandüberschüsse von kumuliert rund 298’000 Franken. Durch die Auflösung von Rückstellungen bei der Kehrichtverbrennungsanlage Basel flossen im Jahre 2015 rund 500'000 Franken zweckgebunden in die Abfallbeseitigung, so dass entsprechende Mittel vorhanden waren. Mit diesem Vermögen wurde die Grüngutentsorgung in den letzten Jahren subventioniert. Diese Mittel sind nun aufgebraucht. Damit die Grüngutentsorgung langfristig kostendeckend geführt werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebühren für die Grüngutvignetten anzupassen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst alle Vorhaben, die sich aufgrund der langfristigen Planung und der aktuellen Entwicklungen aufdrängen. Allerdings sind diese in der Summe derart hoch, dass hier vor der endgültigen Ausführung wiederum eine strikte Prüfung der Dringlichkeit und des Umfanges nötig sein wird.

Die Investitionen sind in der Tabelle gruppiert und in der Zeitachse aufgeführt. Sämtliche Projekte sind auch im Übersichtsplan nummeriert zu finden.

Gegenüber der letzten Prognose haben sich die Netto-Investitionen der kommenden fünf Jahre von rund 11,3 Mio. auf neu 15,3 Mio. Franken erhöht.

Aus den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen, vorgesehenen Investitionen der Einwohnergemeinde ersichtlich.

	(in tausend Franken)	2027		2028		2029		2030		2031		Total	
	A = Aufwand E = Ertrag	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E
0	**Allgemeine Verwaltung**												
1	Gemeindehaus / Sanierung Haustechnik (Heizverteiler und Trinkwasserleitungen)	115										115	0
	Total	**115**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**115**	**0**
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit**												
	Amortisation Darlehen Schützenverein Lausen		1		1		1		1		1	0	5
	Total	**0**	**1**	**0**	**1**	**0**	**1**	**0**	**1**	**0**	**1**	**0**	**5**
2	**Bildung**												
2	Primarschulanlage / Ersatz Gong- und Durchsageanlage in sämtlichen Liegenschaften	75										**75**	**0**
3	Umzug und Umbau Lehrerzimmer	75										**75**	**0**
4	Turnhalle Bifang / Neugestaltung der Umgebung	45	12	45								**90**	**12**
5	Schulhaus Mühlematt Zustandsanalyse / Machbarkeitsstudie / Vorprojekt	140										**140**	**0**
5	Schulhaus Mühlematt Gesamtsanierung inkl. Schulraumerweiterung / GP-Ausschreibung, Bauprojekt und Ausführung (inkl. Schulraum-Provisorium)			75		250		2'000		2'000		**4'325**	**0**
6	Kindergarten Furlen/Ersatz Gasheizung durch Wärmepumpe					75						**75**	**0**
7	Sanierung Spielplatz Mühlematt (Ersatz Holzspielgeräte)							150				**150**	**0**
	Total	**335**	**12**	**120**	**0**	**325**	**0**	**2'150**	**0**	**2'000**	**0**	**4'930**	**12**
6	**Verkehr**												
8	Sanierung Kirchstrasse - Kirchbergweg / Ausführungskredit	450										**450**	**0**
9	Sanierung Sonnenweg / Ausführungskredit	490										**490**	**0**
10	Deckbelag Peterhansstrasse	200										**200**	**0**
11	Sanierung Glockenstrasse / Planungskredit	75										**75**	**0**
11	Sanierung Glockenstrasse / Ausführungskredit			470								**470**	**0**
12	Sanierung von 2 Bushaltestellen (behig) Furlenboden			100								**100**	**0**
13	Sanierung von 1 Bushaltestelle (behig) Furlen			50								**50**	**0**
14	Deckbelag Tiergartenstrasse			250								**250**	**0**
15	Sanierung Grammontstrasse (1. Etappe)			75		750						**825**	**0**
16	Ersatz Deckbelag Furlenstrasse (Bahnhof-Hofmattstr.)					130						**130**	**0**
17	Sanierung Gartenstrasse					75		430				**505**	**0**
18	Sanierung Ziegelmattstrasse					75		250				**325**	**0**
19	Sanierung Industriestrasse inkl. Brücke							75		1'150		**1'225**	**0**
20	Sanierung Langackerstrasse / Langackerweg							75		480		**555**	**0**
21	Sanierung Grammontbrücke / Pl-Kredit (Anteil Gemeinde)									150	*	**150**	**0**
22	Sanierung Parkplatz Galerie / Pl-Kredit (Anteil Gemeinde)									132	*	**132**	**0**
23	Sanierung St. Niklaussteg / Pl-Kredit (Anteil Gemeinde)									25	*	**25**	**0**
24	Sanierung Kanalstrasse/ Planungskredit									75		**75**	**0**
25	Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Planungskredit			75		75						**150**	**0**
25	Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Ausführungskredit Strassenbau							500		500	600	**1'000**	**600**
26	Strassenbeleuchtung/Ersatz Natriumdampf durch LED	100		100		100						**300**	**0**
27	Ersatzbeschaffung für Kommunalfahrzeug "BOKI"			250								**250**	**0**
28	Ersatzbeschaffung für Kommunalfahrzeug "Piaggio"					80						**80**	**0**
	Total	**1'315**	**0**	**1'370**	**0**	**1'285**	**0**	**1'330**	**0**	**2'512**	**600**	**7'812**	**600**
7	**Umweltschutz und Raumordnung**												
29	Hochwasserschutz Furlenbächli / Planungskredit	50										**50**	**0**
29	Hochwasserschutz Furlenbächli / Ausführungskredit			200		200						**400**	**0**
	Total	**50**	**0**	**200**	**0**	**200**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**450**	**0**
	Zwischentotal Investitionen steuerfinanziert	**1'815**	**13**	**1'690**	**1**	**1'810**	**1**	**3'480**	**1**	**4'512**	**601**	**13'307**	**617**
	Finanzierungsbedarf		1'802		1'689		1'809		3'479		3'911		12'690
		1'815	**1'815**	**1'690**	**1'690**	**1'810**	**1'810**	**3'480**	**3'480**	**4'512**	**4'512**	**13'307**	**13'307**
	* = abhängig vom Zeitpunkt der Sanierung A22												

Gemeinde Lausen
Gemeinderat
Grammontstrasse 1
4415 Lausen
Tel. 061 926 92 60
info@lausen.ch
www.lausen.ch

	(in tausend Franken)	2027		2028		2029		2030		2031		Total	
	A = Aufwand E = Ertrag	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E
7.1	**Spezialfinanzierung Wasserversorgung**												
8	Ersatz Wasserleitung Kirchstrasse - Kirchbergweg / Ausführungskredit	150										150	0
9	Sanierung Wasserleitung Sonnenweg / Ausführungskredit	75										75	0
30	Teilersatz Wassersteuerung / Betriebssystem Windows Server 2016 ist End of Life	90										90	0
11	Ersatz Wasserleitung Glockenstrasse			250								250	0
31	Neuerstellen Wasserleitung Weiherweg (Mühlizelg)			75								75	0
15	Ersatz Wasserleitung Grammontstrasse (1. Etappe)					220						220	0
17	Ersatz Wasserleitung Gartenstrasse							160				160	0
18	Ersatz Wasserleitung Ziegelmattstrasse							95				95	0
19	Ersatz Wasserleitung Industriestrasse									210		210	0
21	Ersatz Wasserleitung Grammontbrücke									120		120	0
25	Wasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Planungskredit			50		50						100	0
25	Wasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Ausführungskredit							200		150	100	350	100
32	Ersatz Wasserleitung Rainweg Mergelweg (best. Fz-Rohr)									150		150	0
33	Überarbeitung Grundwasserschutzzone Häspech	20										20	0
34	Überarbeitung Grundwasserschutzzone Bifang	10										10	0
35	Sanierung Grundwasserpumpwerk Bifang (Planungskredit)	50										50	0
35	Sanierung Grundwasserpumpwerk Bifang (Ausführungskredit)			700								700	0
	Anschlussgebühren		252		283		297		227		245	0	1'304
	Total Investitionen Spezialfinanzierung Wasser	**395**	**252**	**1'075**	**283**	**270**	**297**	**455**	**227**	**630**	**345**	**2'825**	**1'404**
7.2	**Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung**												
8	Sanierung Abwasserleitung Kirchstrasse - Kirchbergweg / Ausführungskredit	120										120	0
9	Sanierung Abwasserleitung Sonnenweg / Ausführungskredit	75										75	0
11	Sanierung Abwasserleitung Glockenstrasse			90								90	0
15	Sanierung Abwasserleitung Grammontstrasse					100						100	0
36	Oberflächenabfluss Rüti (Ausführungskredit/Anteil Gemeinde)					400						400	0
17	Sanierung Abwasserleitung Gartenstrasse							75				75	0
18	Sanierung Abwasserleitung Ziegelmattstrasse							75				75	0
19	Sanierung Abwasserleitung Industriestrasse									80		80	0
20	Abwasserleitung Langackerstrasse									100		100	0
21/22	Sanierung Abwasserleitung Grammontbrücke und Galerie									75		75	0
25	Abwasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Planungskredit			50		50						100	0
25	Abwasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Ausführungskredit							300		200	130	500	130
37	Instandsetzung Kanalisationsnetz, Nord (2. Etappe)	200		200		200						600	0
38	Instandsetzung Kanalisationsnetz, Mitte (3. Etappe)							200		200		400	0
	Anschlussgebühren		288		323		340		260		280	0	1'491
	Total Investitionen Spezialfinanzierung Abwasser	**395**	**288**	**340**	**323**	**750**	**340**	**650**	**260**	**655**	**410**	**2'790**	**1'621**
	Zwischentotal Investitionen gebührenfinanziert	**790**	**540**	**1'415**	**606**	**1'020**	**637**	**1'105**	**487**	**1'285**	**755**	**5'615**	**3'025**
	Finanzierungsbedarf		250		809		383		618		530	0	2'590
		790	**790**	**1'415**	**1'415**	**1'020**	**1'020**	**1'105**	**1'105**	**1'285**	**1'285**	**5'615**	**5'615**
	Gesamttotal Investitionen / Beiträge	**2'605**	**553**	**3'105**	**607**	**2'830**	**638**	**4'585**	**488**	**5'797**	**1'356**	**18'922**	**3'642**
	Finanzierungsbedarf		2'052		2'498		2'192		4'097		4'441		15'280
		2'605	**2'605**	**3'105**	**3'105**	**2'830**	**2'830**	**4'585**	**4'585**	**5'797**	**5'797**	**18'922**	**18'922**

Prognose Schuldenentwicklung

Die geplanten Investitionsvorhaben können nicht allein aus der Selbstfinanzierung heraus realisiert werden. Deshalb ist Fremdkapital aufzunehmen, was zu einer entsprechenden Zunahme der Schulden über das vom Gemeinderat geplante Ziel hinausführt. Dadurch wird der Gesamthaushalt auch durch höhere Kapitalkosten stärker als bisher belastet.

Damit die Verschuldung dennoch effektiv und spürbar reduziert werden kann, genügt es nicht, wenn wir Investitionsvorhaben um ein oder zwei Jahre hinausschieben. Wir gehen davon aus, dass wir einzelne Vorhaben langfristig verschieben werden oder sogar ganz darauf verzichten müssen.

Der Gemeinderat wird weiterhin laufend prüfen, ob, wie und wo korrigierend eingegriffen werden kann, damit die Schulden pro Kopf der Bevölkerung den Wert von 1'000 Franken nicht überschreiten.

C) SCHLUSSWORT

Wie die vorliegende Finanzplanung zeigt, werden auch in Zukunft immer wieder Vorhaben anstehen, die einen etwas höheren Investitionsbedarf notwendig machen. Der Gemeinderat wird dabei jedoch bei jedem Projekt abwägen, ob sie auch finanziell verkraftbar sind, und wenn nötig nur diejenigen Vorhaben umsetzen, welche dringend notwendig sind oder deren Hinausschieben irreparable Schäden an der Infrastruktur zur Folge hätte. Im Vordergrund stehen deshalb schwerpunktmässig Erhaltungs- oder Wiederherstellungsinvestitionen, die nur den bisherigen Status sichern resp. verbessern.

Dank der bisherigen vorsichtigen Finanzpolitik können wir die nächste 5-Jahres-Periode nach wie vor aus einer Position der Stärke heraus angehen. Jedoch wird der Handlungsspielraum der Gemeinde durch die vielen übergeordneten Vorgaben zunehmend eingeschränkt.

Mit diesem Bericht hofft der Gemeinderat, seine Planungsziele für die nächsten Jahre den Einwohnerinnen und Einwohnern etwas näher bringen zu können. Der Gemeinderat dankt für das Interesse und bittet, von diesem Plan im zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen.

Der ausführliche Aufgaben- und Finanzplan 2027 - 2031 ist auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar. Bei Bedarf kann der Aufgaben- und Finanzplan bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

TRAKT. 9 BUDGET DER EINWOHNERGEMEINDE 2027

A) AUSGANGSLAGE

Gestützt auf § 158 des kantonalen Gemeindegesetzes unterbreitet der Gemeinderat Ihnen termingemäss das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2027 zum Entscheid. Das Budget 2027 zeigt folgendes Bild:

	Aufwand	Ertrag	Aufwandüberschuss
Erfolgsrechnung	27'536'635	26'972’000	564'635
	Ausgaben	Einnahmen	Zunahme der Nettoinvestitionen
Investitionsrechnung	2'605'000	553'000	2'052'000

Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat erstellt das Budget jeweils zusammen mit dem Aufgaben- und Finanzplan für die nächsten fünf Jahre. Diese beiden Arbeiten beeinflussen sich gegenseitig. Wenn der Aufgaben- und Finanzplan eine ungünstige Entwicklung aufzeigt, kann der Gemeinderat erste Korrekturmassnahmen bereits im Budget einfliessen lassen und so beide Planungsrechnungen wechselseitig optimieren.

Das Budget 2027 zeigt bei einem Ertrag von 26,972 Mio. Franken und einem Aufwand von 27,537 Mio. Franken einen Mehraufwand von 564‘635 Franken. Gegenüber dem Vorjahr erhöht er sich um 150‘910 Franken.

Das geplante Defizit kann die Einwohnergemeinde Lausen tragen. Sie verfügt per 31. Dezember 2025 über ein Eigenkapital von 8,945 Mio. Franken. Allerdings sind Massnahmen in Betracht zu ziehen, falls für die nächsten Jahre keine Verbesserung möglich erscheint.

Die grössten Veränderungen gegenüber dem Budget 2026 sind die Folgenden:

Bei den natürlichen und juristischen Steuern werden total 1‘190‘000 Franken mehr erwartet, anderseits wurde beim Ressourcenausgleich 600‘000 Franken weniger budgetiert.

Beim Aufwand fallen vor allem die Gemeindebeiträge an die Sozialhilfe ins Gewicht. Diese erhöhen sich gegenüber dem Budget 2026 um 550‘000 Franken.

Mögliche jährliche Defizite aus der Waldbewirtschaftung und forstliche Investitionen werden über den Wald- und Bürgerfonds finanziert.

Der Personalaufwand (10,911 Mio. Franken) wird um 146'230 Franken höher als für das Jahr 2026 budgetiert. Dabei wurde nebst dem Anstieg in den Erfahrungsstufen auch eine Teuerung von 0.4 % berücksichtigt. Der Lohnaufwand des Verwaltungs- und Betriebspersonals erhöht sich um 82‘700 Franken auf 3,108 Mio. Franken.

Im Bildungsbereich steigt der Lohnaufwand um 77‘000 Franken auf 5,675 Mio. Franken.
Trotz höherer Lohnaufwendungen sinken die Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen durch einen neuen Vertrag bei der Krankentaggeldversicherung um 4‘690 Franken auf 1,661 Mio. Franken.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (4,312 Mio. Franken) wird gegenüber dem Budget 2026 um 249‘200 Franken höher ausfallen.

Der Material- und Warenaufwand erhöht sich um 38‘350 Franken auf 384‘380 Franken. Bei den Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge erhöht sich der Aufwand um 60‘060 Franken auf 327‘840 Franken. Die Dienstleistungen und Honorare steigen um 53‘020 Franken auf 1,755 Mio. Franken, der bauliche und betriebliche Unterhalt um 53‘250 Franken auf 897‘850 Franken und der Unterhalt von Mobilien und immateriellen Anlagen um 21‘370 Franken auf 268‘860 Franken.

Die Abschreibungen (1,332 Mio. Franken) reduzieren sich gegenüber dem Budget 2026 um 42‘550 Franken.

Der Finanzaufwand (101‘175 Franken) wird gegenüber dem Budget 2026 um 59‘900 Franken tiefer ausfallen.

Der Transferaufwand (10,167 Mio. Franken) wird sich um 703‘410 Franken erhöhen. Dies vor allem aufgrund der gestiegenen Kosten bei der Sozialhilfe, bei der Unterstützung der Asylbewerber/innen und der Schulergänzenden Tagesbetreuung.

Der Fiskalertrag (12,830 Mio. Franken) wird um 1‘190‘000 Franken höher ausfallen als für das Jahr 2026 budgetiert. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme werden bei den natürlichen Personen mit höheren Steuereinnahmen von 1‘120‘000 Franken erwartet. Bei den Quellensteuern wird mit höheren Ein-

nahmen von 100‘000 Franken gerechnet. Bei den juristischen Personen werden bei den Ertragssteuern um 60‘000 Franken tiefere Einnahmen kalkuliert.

Die Entgelte (3,388 Mio. Franken) sinken gegenüber dem Budget 2026 um 12‘400 Franken.

Der Finanzertrag (682'315 Franken) wird gegenüber dem Budget 2026 um 48‘025 Franken höher ausfallen. Dies ist auf höhere Zinseinnahmen bei den Steuern zurückzuführen.

Der Transferertrag (7,957 Mio. Franken) wird um 381‘700 Franken tiefer als für das Jahr 2026 erwartet ausfallen, weil vor allem das Ausgleichsniveau des Ressourcenausgleichs von 2‘920 Franken auf 2‘855 Franken pro Einwohnerin / Einwohner gesenkt wird.

Das Budget der Investitionsrechnung 2027 schliesst bei Ausgaben von 2,605 Mio. Franken und Einnahmen von 553‘000 Franken mit Nettoinvestitionen von 2,052 Mio. Franken ab.

Bei den Spezialfinanzierungen resultieren folgende Nettoergebnisse:

- Kabelnetzanlage	verkauft per 1. Januar 2025	
- Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF 10'305
- Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 513'050
- Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 71'700

B) ANSÄTZE UND GEBÜHREN

Dem Budget für das Jahr 2027 liegen folgende Ansätze und Gebühren zugrunde:

a. Einkommens- und Vermögenssteuer	
Natürliche Personen	55 % der Staatssteuer
b. Ertragssteuer Juristische Personen	55 % der Staatssteuer
c. Kapitalsteuer Juristische Personen	55 % der Staatssteuer
d. Wasserversorgung (exkl. MWST)	
- Grundgebühr	CHF 25.00 pro Wassermesser
- Wassermengengebühr	CHF 1.60 pro m^3
- Wassermessergebühr	CHF 27.00 bis CHF 75.00 bzw. 15 % vom Anschaffungswert
- Anschlussbeiträge:	
- Erschliessungsbeitrag	CHF 4.00 pro m^2 Grundstückfläche
- Wasseranschlussbeitrag	1,75 % vom Brandversicherungswert
e. Abwasserbeseitigung (exkl. MWST)	
- Abwassergebühr	CHF 1.50 pro m^3
- Meteorgebühr	CHF 1.50 pro m^2 Gebäudegrundfläche
- Anschlussbeiträge:	
- Erschliessungsbeitrag	CHF 5.00 pro m^2 Grundstückfläche
- Abwasseranschlussbeitrag	2 % vom Brandversicherungswert
f. Abfall-Sackgebühr (inkl. MWST)	
- 35 l - Kehrichtsack	**CHF 2.60 * (1 Marke)**
- 60 l - Kehrichtsack	**CHF 5.20 * (2 Marken)**
- 110 l - Kehrichtsack	**CHF 7.80 * (3 Marken)**

g. Sperrgutgebühr pro Einheit (inkl. MWST) **CHF 7.80 * (3 Marken)**
(max. 200 cm lang, 100 cm breit, 50 cm hoch;
Volumen max. 0,5 m^3, Gewicht max. 30 kg)

h. Containergebühr (inkl. MWST)
- Container bis 600 l (bis zu einem Füllgewicht von 120 kg) **CHF 34.00 ***
- Container bis 800 l (bis zu einem Füllgewicht von 120 kg) **CHF 45.00 ***
(über 120 kg sind 2 Vignetten anzubringen)

i. Gebühr für Kunststoffsammlung (inkl. MWST)
- 35 l - Plastiksack (neu) CHF 2.10 (pro Sack)
- 60 l - Plastiksack CHF 2.70 (pro Sack)

j. Bio- / Grünentsorgung (inkl. MWST) Jahresvignette

- pro Bündel (max. 50 cm Durchmesser und 120 cm Länge)	**CHF 3.75 **** (1 Marke "grün")	
- Behälter bis 80 l Inhalt	**CHF 3.75 **** (1 Marke "grün")	
- Behälter bis 140 l Inhalt	**CHF 7.50 **** (2 Marken "grün")	**CHF 75.00 ****
- Behälter bis 240 l Inhalt	**CHF 11.25 **** (3 Marken "grün")	**CHF 112.00 ****
- Container bis 770 l Inhalt	**CHF 37.50 ****	**CHF 375.00 ****

k. Hundegebühren
- Jahresgebühr 1. Hund CHF 80.00
- Jahresgebühr 2. Hund CHF 160.00

l. Feuerwehrersatzabgabe in % des Staatssteuerbetrags 5,0 %
Minimum: CHF 80.00, Maximum: CHF 500.00

*** = Die Kehrichtverbrennung der IWB erhöht per 1. Januar 2027 die Preise um 20%. Aufgrund dieser Preisanpassung hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebühren um 13% zu erhöhen.**

**** = Die Gebühren für die Grüngutentsorgung wurden seit Einführung der Jahresvignette durch einen einmaligen Überschuss aus den KVA-Abgaben subventioniert. Um die Grüngutentsorgung jedoch langfristig kostendeckend zu gestalten, hat der Gemeinderat eine Anpassung der Gebühren für Grüngutvignetten beschlossen.**

C) Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2027 der Einwohnergemeinde und die gleichzeitig vorgeschlagenen Ansätze und Gebühren zu genehmigen.

D) Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Budget für das Jahr 2027, basierend auf dem Aufgaben- und Finanzplan 2027 - 2031, hat die Rechnungsprüfungskommission eingesehen, geprüft, Fragen geklärt und mit den gegebenen Kommentaren für klar und nachvollziehbar befunden. Der Voranschlag der Einwohnergemeinde Lausen zeigt einen Mehraufwand von CHF 564‘635. Das Budget ist - wie gewohnt - sorgfältig, übersichtlich und transparent erstellt worden.

Die RPK erachtet die Finanzlage der Gemeinde- auch mittelfristig - als erfreulich stabil. In Anbetracht der bevorstehenden – teilweise mit dem steten Bevölkerungswachstum begründeten - Investitionen unterstüt-

zen wir aber nach wie vor die Vorgehensweise des Gemeinderates, die Verschuldung sinnvoll zu begrenzen und bei Bedarf einzelne Vorhaben hinauszuschieben.

Wir beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2027 zu genehmigen und danken den für das Budget 2027 und den Aufgaben- und Finanzplan 2027 - 2031 verantwortlichen Behörden, Kommissionen und Verwaltungsmitarbeitenden.

Das ausführliche Budget 2027 ist auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar. Bei Bedarf kann das Budget bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

TRAKT. 10: SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG CAROLE KOBEL GEMÄSS GEMEINDEGESETZ § 68: EINFÜHRUNG AMTSZEITBESCHRÄNKUNG / EINSCHRÄNKUNG STILLE WAHL - ÄNDERUNG GEMEINDEORDNUNG / NICHT - ERHEBLICHERKLÄRUNG

A) AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 5. November 2026 reichte Frau Carole Kobel zwei Anträge gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein. Der Gemeinderat übernimmt den Originalwortlaut der Gesuchstellerin unverändert in die Vorlage zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung. Die Anträge lauten wie folgt:

Hiermit reiche ich als Stimmberechtigte die nachfolgenden Anträge nach § 68 Absatz 2 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) ein:

Antrag zur Einführung einer Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren für die Mitglieder des Gemeinderates.
Der Gemeinderat ist die ausführende Behörde (Exekutive) einer Einwohnergemeinde. Für die Erledigung der Aufgaben steht dem Gemeinderat die Gemeindeverwaltung zur Verfügung, welche die operativen und administrativen Geschäfte der Einwohnergemeinde im Auftrag des Gemeinderats besorgt und das kantonale sowie kommunale Recht umsetzt. Der Gemeinderat leitet somit die Gemeindeverwaltung, beaufsichtigt die Dienststellen.

Das ist grundsätzlich betrachtet eine interessante Aufgabe und der Zugang soll vermehrt jüngeren Generationen ermöglicht werden.

Wie die nachstehende Übersicht aufzeigt, ist die altersmässige Zusammensetzung des Gemeinderates von Lausen tendenziell von älteren Jahrgängen geprägt und die Tendenz ist kontinuierlich.

Name	Jg	Jahr Wahl	Alter im 2028	Wahl erstmals	Jahr Wahl	aktuelle Amtsdauer (Jahr)
Aerni Peter (BVL)	1968	2026	58	2012	2026	14
Blatter Marcel (SP)	1967	2026	59	2024	2026	2
Hirt Tina (BVL)	1980	2026	46	2016	2026	10
Mühlenthaler Daniel (BVL)	1968	2026	58	2020	2026	6
Schmidt Andreas (SP)	1962	2026	64	2008	2026	18
Thüring Nicole (BVL)	1967	2026	59	2013	2026	13
Wittlin Jan (BVL)	1970	2026	56	2020	2026	6
Durchschnitt Alter			57			

Name	Jg	Jahr Wahl	Alter im 2028	Wahl erstmals	Jahr Wahl	Amtsdauer im Wahljahr (Jahr)
Aerni Peter (BVL)	1968	2028	60	2012	2028	16
Blatter Marcel (SP)	1967	2028	61	2024	2028	4
Hirt Tina (BVL)	1980	2028	48	2016	2028	12
Mühlenthaler Daniel (BVL)	1968	2028	60	2020	2028	8
Schmidt Andreas (SP)	1962	2028	66	2008	2028	20
Thüring Nicole (BVL)	1967	2028	61	2013	2028	15
Wittlin Jan (BVL)	1970	2028	58	2020	2028	8
Durchschnitt Alter			59			

Obwohl in Lausen eigentlich mit der Bürgerlichen Vereinigung Lausen (BVL), der Sozialdemokratischen Partei (SP) und der Schweizerischen Volkspartei (SVP) drei Parteien auf politischer Ebene aktiv sind, wird für die Besetzung des Gemeinderates keine Parteipolitik geführt. Die Parteien sind mit der Sitzverteilung zufrieden.

Tatsache ist, dass junge Menschen in der lokalen Politik gänzlich untervertreten sind und diese Situation ist äusserst bedenklich. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken ist die Einführung einer Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren dringend angezeigt.

Die Vorteile einer Amtszeitbeschränkung sind nicht nur die Stärkung politischer Nachwuchsförderung, sondern auch:

- *Die Parteien und Interessengruppen sowie die Stimmberechtigten wissen im Vorfeld, wann ein Gemeinderat seine letzte Amtsperiode antritt. Die Nachfolgeregelung kann proaktiv besser geplant werden.*
- *Regelmässige Erneuerung des Gemeinderates bringt "frischer Wind" ins bestehende und fest verankert System. Neue und insbesondere jüngere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bringen neue Ideen, Impulse und Perspektiven mit.*
- *Eine Amtszeitbeschränkung erleichtert den Zugang zu politischen Ämtern und fördert so den Nachwuchs. Sie schafft Raum für neue Ideen und stärkt die Erneuerung in der Exekutive.*
- *Eine Amtszeitbeschränkung kann verhindern, dass sich über Jahre hinweg Machtballungen entwickeln. Langjährige Amtsinhaber/innen haben dank ihrer Erfahrung oft eine zu starke Position, wodurch das Risiko von Machtmissbrauch entsteht.*
- *Amtsinhaber/innen sollen sich im Dienst der Wählenden engagieren und nicht des Amtes wegen. Dadurch wird auch die Verantwortlichkeit wie auch die Transparenz gegenüber der Bevölkerung erhöht.*

Antrag zur Einschränkung oder Abschaffung der Stillen Wahl für den Gemeinderat und das Gemeinderatspräsidium

Gemäss § 5 der geltenden Gemeindeordnung ist die Stille Wahl bei allen Urnengängen möglich.

Diese ausserordentlich sehr weit gefasste Formulierung für die Stille Wahl hatte in letzter Zeit zur Folge, dass sämtliche Mitglieder des Gemeinderates bei ihrer Ersatzwahl sowie bei ihrer periodischen Neuwahl bloss still und ohne Volkswahl gewählt wurden. Konkret gesagt: Seit mehr als einem Jahrzehnt fand für die Besetzung des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums von Lausen keine Volkswahl mehr statt.

Die politischen Parteien sind eigentlich eines der tragenden Elemente einer Demokratie und gestalten den politischen Alltag einer Gemeinde mit. In Lausen sind mit der Bürgerlichen Vereinigung Lausen (BVL), der Sozialdemokratischen Partei (SP) und der Schweizerischen Volkspartei (SVP) drei Parteien auf politischer Ebene aktiv und stellen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in Behörden und Kommissionen.

Für die Besetzung des Gemeinderates wird aber effektiv keine Parteipolitik geführt – im Gegenteil. Die beiden im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien (SP und BVL) sind offenbar mit der Anzahl der Sitzverteilung befriedigt. Die Folge davon ist, dass bei Ersatz- oder Neuwahlen die jeweilige Partei gefahrlos ein Wahlvorschlag mit der benötigten Anzahl von Unterschriften von stimmberechtigten Personen einreichen kann.

Für interessierte parteilose Kandidaten oder Kandidatinnen wird somit von Anbeginn ein administrativer Mehraufwand als Hürde auferlegt. Diese Hürde ist für die Wahl in den Gemeinderat abzuschaffen. Auch ist die Wahl des Präsidiums offener zu gestalten.

Durch Stille Wahlen können zwar Urnengänge, deren Resultate ohnehin feststehen, vermieden werden, und es fällt auch kein administrativer und finanzieller Aufwand an. Doch das in Lausen herrschende Konzept der weit gefassten Möglichkeiten für eine Stille Wahl ist demokratiepolitisch ungünstig. Urnenwahlen sind eines der fundamentalsten politischen Rechte und sollten nicht zu stark durch Stille Wahlen eingeschränkt sein. Zudem kommt die Häufung der Stillen Wahlen bei manchen Stimmberechtigten nicht gut an; und auch die

Gewählten sind bei ihrer Stillen Wahl nicht im Klaren, wie gross ihre politische Akzeptanz beim Stimmvolk ist.

Es ist deshalb angezeigt, die Möglichkeiten der Stillen Wahl durch die Änderung der Gemeindeordnung einzuschränken oder abzuschaffen, um die Wahl für alle Interessierte zugänglicher zu gestalten.

Aufforderung zum Handeln
Gemäss Gemeindegesetz können Änderungen der Gemeindeordnung, die das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens 6 Monate vor deren Beginn zu beschliessen (§ 45 Abs. 2, SGS 180). Die nächste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2028, und als Beschluss gilt die Urnenabstimmung über die Gemeindeordnungsänderung, welche spätestens im Dezember 2027 stattfinden muss.

Der Gemeinderat wird aufgefordert zeitnah die Anträge zu bearbeiten und Änderungen der Gemeindeordnung vorzulegen, damit diese fristgerecht zur nächsten Amtsperiode im 2028 hin in Kraft gesetzt werden können für:

- *die Einschränkung oder Abschaffung der Stillen Wahl bei Gemeinderats- und Gemeindepräsidiumswahlen; und*
- *die Einschränkung der Amtszeit des Gemeinderates auf maximal drei aufeinanderfolgende volle Amtsperioden. Dabei ist die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmung geleistete Amtszeit der im Amt stehenden Mitglieder des Gemeinderates bei der Berechnung der Amtszeit zu berücksichtigen.*

B) STELLUNGNAHME GEMEINDERAT

Antrag zur Einführung einer Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren für die Mitglieder des Gemeinderates
Der Gemeinderat kann die vorgebrachte Begründung für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren nicht nachvollziehen und sieht keinen Handlungsbedarf für eine Änderung der geltenden Gemeindeordnung. Grundsätzlich steht es jeder stimmberechtigten Person frei, sich für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds zur Verfügung zu stellen und sich zur Wahl zu stellen. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates liegt letztlich in der Entscheidung der Stimmberechtigten. Damit ist sichergestellt, dass die Bevölkerung selbst bestimmen kann, wem sie das Vertrauen für die Ausübung eines politischen Amtes schenken möchte. Eine Amtszeitbeschränkung würde diese demokratische Entscheidungsfreiheit einschränken, indem bewährte und von der Bevölkerung weiterhin gewünschte Mitglieder nach Ablauf von 16 Jahren nicht mehr zur Wahl antreten dürften. Erfahrung, Fachwissen und Kontinuität sind wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Gemeindeführung und sollten nicht durch eine starre zeitliche Begrenzung eingeschränkt werden.
Zudem würde die Einführung einer solchen Regelung einen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand verursachen, ohne dass ein konkreter Mehrwert für die Gemeinde erkennbar ist.
Die heutige Regelung hat sich aus Sicht des Gemeinderates bewährt. Die politische Nachwuchsförderung und die Bereitschaft jüngerer Generationen, sich aktiv in der Gemeindepolitik einzubringen, sollen weiterhin gefördert werden. Dies soll jedoch auf freiwilliger Basis und nicht durch eine gesetzliche Amtszeitbeschränkung erfolgen.

Antrag zur Einschränkung oder Abschaffung der Stillen Wahl für den Gemeinderat und das Gemeinderatspräsidium
Der Gemeinderat kann die Begründung des Antrags nicht nachvollziehen und sieht keinen Handlungsbedarf für eine Änderung der geltenden Gemeindeordnung.
Die Möglichkeit der Stillen Wahl hat sich in der Praxis bewährt. Sie ermöglicht eine unkomplizierte und effiziente Besetzung der Behördenämter, sofern nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Dadurch können unnötige Wahlgänge sowie der damit verbundene personelle, administrative und finanzielle Aufwand vermieden werden.
Es steht grundsätzlich jeder stimmberechtigten und wählbaren Person frei, sich für ein Amt zur Verfügung zu stellen und sich zur Wahl zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Person einer politischen Partei angehört oder parteilos ist. Die demokratischen Mitwirkungs- und Wahlrechte sind somit gewährleistet.

Dass in der Vergangenheit wiederholt Stille Wahlen stattgefunden haben, ist kein ausreichender Grund, das bestehende Wahlsystem anzupassen. Vielmehr widerspiegelt dies die jeweilige Kandidatensituation und das Interesse an einer Mitarbeit in den Gemeindebehörden.
Eine Einschränkung oder Abschaffung der Stillen Wahl würde zusätzliche Urnengänge verursachen, ohne dass daraus ein erkennbarer Mehrwert für die Gemeinde oder die Stimmberechtigten entstehen würde.
Der Gemeinderat ist deshalb der Ansicht, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und kein Änderungsbedarf besteht.

Was geschieht nach einer Erheblicherklärung des Antrages?
Wenn die Gemeindeversammlung diesen Antrag für erheblich erklärt, ist der Gemeinderat verpflichtet, der Gemeindeversammlung innert einem halben Jahr eine Sachvorlage hierzu zu unterbreiten. Das bedeutet, dass der Gemeindeversammlung ein Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung vorgelegt würde.

Was geschieht nach einer Nicht-Erheblicherklärung des Antrages?
Beschliesst die Gemeindeversammlung, den Antrag von Frau C. Kobel als nicht erheblich zu erklären, bleiben die heutige Situation und Reglementierung weiter bestehen. Der Antrag von Frau C. Kobel würde abgeschrieben werden.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung:

1. Den Antrag nach § 68 Gemeindegesetz für die Einführung einer Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren für die Mitglieder des Gemeinderates als nicht erheblich zu erklären.
2. Den Antrag nach § 68 Gemeindegesetz für die Einschränkung oder Abschaffung der Stillen Wahl für den Gemeinderat und das Gemeinderatspräsidium als nicht erheblich zu erklären.

TRAKT. 11: VERSCHIEDENES, WÜNSCHE, ANREGUNGEN